

84. Ist der Käufer zur Anzeige von Mängeln der Ware auch dann verpflichtet, wenn die Mängel erst auf der Beförderung zu dem vom Erfüllungsorte für die Verpflichtungen des Verkäufers verschiedenen Ablieferungsorte entstanden sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1923 i. S. R. (Bekl.) w. C. (Kl.)
III 225/22.

I. Landgericht Limburg. — II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Klägerin fordert von dem Beklagten die Bezahlung einer Pflanzensendung, welche sie ihm auf seine Bestellung im Dezember 1917 zugehen ließ. Der Beklagte verweigerte die Zahlung, weil die Pflanzen infolge mangelhafter Verpackung in erfrorenem Zustande angekommen seien. Die Vorderrichter verwarfen diesen Einwand, weil die rechtzeitige Mängelrüge unterlassen worden sei, und entsprachen der Klage. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, daß der Beklagte der ihm nach § 377 HGB. obliegenden Pflicht, unverzüglich nach der Ablieferung der Ware deren Mängel der Klägerin anzuzeigen, nicht genügt habe und deshalb weder die Mangelhaftigkeit der Ware noch die Verletzung der dem Verkäufer obliegenden allgemeinen Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Verpackung der Ware einwenden könne. Die Revision rügt lediglich, daß § 377 HGB. hier überhaupt nicht Anwendung finde, weil die Ware nicht schon bei der Absendung, in dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer, mangelhaft gewesen sei, sondern die Pflanzen erst während der Beförderung nach dem Ablieferungsort wegen ungenügenden Schutzes gegen die Kälte erfroren seien.

Die Revision kann nicht für begründet erachtet werden. Allerdings ist für die rechtliche Beurteilung des Falles davon auszugehen, daß die den Gegenstand des Kaufes bildenden Pflanzen in dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer mangelfrei waren und erst auf dem Wege zu dem vom Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Verkäufers verschiedenen Bestimmungsort — infolge eines von dem Verkäufer zu vertretenden Umstands — erfroren sind. Es kommt hier auch nicht etwa in Frage, daß die Verpackung der Ware ihrer-

seits einen Teil des Kaufgegenstandes bildete, selbst Ware wäre. Es ist danach zu unterstellen, daß für den Beklagten nicht Gewährleistungsansprüche nach §§ 359 fig. BGB., sondern nur Schadenersatzansprüche wegen Verschuldens des Verkäufers bei der Versendung der Ware erwachsen konnten. Aber dieser Schadenersatzanspruch gründet sich auf einen Mangel der Ware selbst, und dies erfordert die Anwendung des § 377 BGB.

Der § 377 BGB. legt beim beiderseitigen Handelsgeschäft dem Käufer die Pflicht auf, dem Verkäufer unverzüglich nach der Ablieferung Anzeige zu machen, wenn sich ein Mangel zeigt; unterläßt er die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Der Wortlaut des Gesetzes unterscheidet nicht, ob der Mangel bereits bei der Absendung vorhanden war oder später entstanden ist; die Anzeigepflicht besteht, wenn sich bei oder nach der Ablieferung ein Mangel zeigt. Von den Rechten, die dem Käufer aus dem Mangel der Ware gegen den Verkäufer erwachsen, ist in der Vorschrift keine Rede. Es fehlt auch jeder innere Grund, eine solche Unterscheidung nach der Art des Käufer erwachsenden Rechts, je nachdem er Gewährleistungsansprüche erhebt oder Schadenersatz wegen vertraglichen Verschuldens fordert, in das Gesetz hineinzutragen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige eines nach der Ablieferung sich zeigenden Mangels ist dem Käufer auferlegt, damit der Verkäufer in der Lage ist, zu prüfen, ob die Mängelrüge begründet ist, und danach sein Verhalten einzurichten, nötigenfalls anders über die Ware zu verfügen, damit er ferner, wenn er die Rüge nicht für begründet hält, sich den Beweis für die vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware sichern kann, und weiter auch — s. die Begründung zu Art. 264 des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten von 1857, der dem Art. 347 A.D.G.B. und damit auch dem § 377 BGB. zur Grundlage gedient hat — um zu verhindern, daß der Käufer einen Mangel der Ware zum Vorwand nehme, um auf Kosten des Verkäufers zu spekulieren. Alle diese Erwägungen treffen in gleicher Weise zu, ob es sich um einen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhandenen oder einen erst in der Zwischenzeit bis zur Ablieferung entstandenen Mangel handelt, und ob der Käufer Gewährleistungsansprüche oder einen Schadenersatzanspruch, sei es aus § 463 BGB., sei es wegen sonstigen vertragswidrigen Verhaltens des Verkäufers erhebt. Vielfach wird kaum der Zeitpunkt festzustellen sein, in dem der Mangel der Ware eingetreten ist, und wird insbesondere der Käufer nicht beurteilen können, ob der von ihm entdeckte Mangel der Ware schon zur Zeit des Gefahrübergangs vorhanden war oder erst später eingetreten ist.

Das Urteil des VI. Zivilsenats vom 6. Oktober 1921 VI 345/21, *ZW.* 1922 S. 287 Nr. 5, auf welches die Revision sich beruft, betrifft einen von dem hier vorliegenden wesentlich verschiedenen Sachverhalt — insbesondere handelte es sich dort nicht, wie hier, um einen Sachmangel der Ware —, so daß es der Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate nicht bedarf. Ebenso wenig nötigen hierzu das noch unter der Geltung des Art. 347 *ADHGW.* ergangene Urteil des I. Zivilsenats vom 16. März 1895 I 184/95, *ZW.* 1895 S. 523 Nr. 482, und das Urteil des II. Zivilsenats vom 7. November 1904, *RGZ.* Bd. 59 S. 120 (vgl. auch das Urteil des I. Zivilsenats vom 22. Dezember 1917 I 109/17, *Goldh. Wtschr.* Bd. 27 [1918] S. 93).

Das Berufungsgericht hat somit mit Recht die Verpflichtung des Beklagten zur unberzüglichen Mängelanzeige nach § 377 *EW.* für gegeben erachtet.